

DLRG

Landesverband Sachsen e.V.

**Geschäftsordnung
des Vorstandes**

Fassung vom 24.11.2021



Präambel

Der DLRG Landesverband Sachsen e.V. bildet mit seinen Mitgliedern und Gliederungen die im Hoheitsgebiet Sachsen und auf Landesebene tätige Untergliederung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (Vgl. Präambel Satzung). Inhalt und Form der ehrenamtlichen Arbeit erfolgen auf Grundlage der gemeinnützigen Zielstellung, welche durch die Satzung maßgeblich vorgegeben ist (Vgl. §3 f.). Die Satzung des DLRG Landesverband Sachsen e.V. ist maßgeblich und übergeordneter Bestandteil dieser aufgestellten sowie beschlossenen Geschäftsordnung des Vorstandes des DLRG Landesverband Sachsen e.V.. Auf Grundlage des §29 VI der Landesverbandssatzung, in zuletzt gültiger Fassung vom 28.August 2010 wird für eine transparentere Geschäftsführung und Leitung folgende Geschäftsordnung in Verbindung mit dem Geschäftsverteilungsplan aufgestellt und beschlossen:

Präambel	2
1 Allgemeines	3
2 Gesamtverantwortung und Geschäftsführung	3
3 Präsident und Vizepräsident*innen	4
4 Vorstandsmitglieder / Landesbeauftragte	4
5 Ausschüsse und Kommissionen	5
6 Sitzungen und Beschlüsse	6
7 7. Inkrafttreten	7

1 Allgemeines

- 1.1 Der Vorstand führt die Geschäfte des Landesverbandes nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung, in Anlehnung an die Geschäftsordnung des Bundesverbandes und dieser Geschäftsordnung. Er arbeitet mit den übrigen Organen und Gliederungen der DLRG vertrauensvoll zusammen.
- 1.2 Die Verteilung der Arbeitsbereiche auf die einzelnen Mitglieder des Vorstandes ergibt sich aus einem Geschäftsverteilungsplan, der zu Beginn einer jeden Amtsperiode bestätigt werden soll und im Übrigen in seiner jeweils verabschiedeten Fassung Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist.

2 Gesamtverantwortung und Geschäftsführung

- 2.1 Die Mitglieder des Vorstandes tragen individuelle Verantwortung für ihre Arbeitsbereiche. Darüber hinaus tragen sie gemeinsam die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung. Sie arbeiten vertrauensvoll und kameradschaftlich zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Arbeitsbereichen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei schwerwiegenden Bedenken in einer Angelegenheit eines anderen Arbeitsbereiches eine Beschlussfassung des Vorstandes herbei zu führen, wenn die Bedenken nicht durch eine Aussprache mit dem anderen Mitglied des Vorstandes behoben werden können. Bei wichtigen Anlässen und bei geschäftlichen Angelegenheiten, die auf die Lage des Landesverbandes von erheblichem Einfluss sein können, haben die Mitglieder des Vorstandes den LV Rat alsbald einzuberufen.
- 2.2 Der gesamte Vorstand entscheidet
 - a) in allen Angelegenheiten, in denen nach den Bestimmungen, der Satzung des Landesverbandes oder sonstigen Regelwerken des Landesverbandes und des Bundesverbandes oder dieser Geschäftsordnung eine Beschlussfassung durch den gesamten Vorstand vorgeschrieben ist, insbesondere über
 - Aufstellung des Jahresabschlusses, Entwurf des Haushaltsplanes und die Berichte an die Gliederungen,
 - die Einberufung der LV - Tagung sowie des LV - Rates und Festlegung deren Tagesordnungen,
 - die periodische Berichterstattung an den LV - Rat, die Geschäfte, die der Zustimmung des LV Rates bedürfen
 - Änderung der Geschäftsordnungen des Vorstandes, der Geschäftsstelle und des Geschäftsverteilungsplanes,
 - Berufung der Landesbeauftragten,
 - Entscheidung über Anträge auf Zuschüsse und deren Verwendung,
 - Benennung des LV - Vertreters in Schiedsgerichten,

- b)** in allen Angelegenheiten, die dem Vorstand durch ein Mitglied des Vorstandes zur Beschlussfassung vorgelegt werden,
 - c)** über alle Angelegenheiten, die nicht durch die Geschäftsverteilung einem Arbeitsbereich zugewiesen sind.
- 2.3** Besteht Unstimmigkeit über die Zuständigkeit, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

3 Präsident und Vizepräsident*innen

- 3.1** Der Präsident führt den Landesverband und vertritt den Landesverband nach außen. Er repräsentiert den Vorstand und den Landesverband gegenüber Behörden, Verbänden, Wirtschaftsorganisationen und Publikumsorganen, die ihm entsprechend dem Geschäftsverteilungsplan zugeordnet sind, sowie gegenüber dem Bundesverband. Er kann diese Aufgabe für bestimmte Arten von Angelegenheiten oder im Einzelfall auf ein anderes Mitglied des Vorstandes übertragen.
- 3.2** Bei Verhinderung des Präsidenten nimmt in erster Linie die Vizepräsidentin dessen Rechte und Pflichten wahr. Sofern der Fall eintritt, dass die Vizepräsidentin verhindert ist, gehen die Aufgaben sowie Pflichten an den Vizepräsidenten über. Besteht Handlungsbedarf, aufgrund unmittelbarer drohender Nachteile für den Landesverband, so können die Vizepräsident*innen im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens auch unmittelbar entscheiden. Mit Verweis auf Pkt. 3.2, Satz 1 findet die selbe Reihenfolge der Vertretung ihre Anwendung.
- 3.3** Präsident und Vizepräsident*innen unterrichten den Vorstand und den LV - Rat in deren Sitzungen regelmäßig über den Gang der Geschäfte und die Lage des Landesverbandes.
- 3.4** Der Präsident und die Vizepräsident*innen entscheiden in Rücksprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern per Beschlussfassung über die Personaleinstellung und -freistellung der hauptamtlichen Mitarbeiter der Geschäftsstelle. Darüber hinaus führt der Landesgeschäftsführer die Dienstaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter. Über Entscheidungen arbeitsrechtlicher Natur hat der Landesgeschäftsführer vorher Mitteilung gegenüber dem Vorstand zu machen, die in Ihrer Anwendung und Umsetzung der Freigabe des Vorstandes bedürfen.

4 Vorstandsmitglieder / Landesbeauftragte

- 4.1** Jedes Mitglied des Vorstandes führt den ihm zugewiesenen Arbeitsbereich in eigener Verantwortung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der maßgeblichen Satzungen, der Beschlüsse der Organe des Bundes- und Landesverbandes, insbesondere der Landesverbandstagung, des Landesverbandsrates und des Vorstandes.
 - Es ist für seinen Bereich der Landesverbandstagung, dem LV-Rat und dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

- Es unterrichtet den Präsidenten, die Vizepräsident*innen und den Geschäftsführer unverzüglich über alle wesentlichen Vorgänge in seinem Arbeitsbereich.
 - Es bereitet die vom Vorstand zu beschließenden Punkte entscheidungsreif auf und reicht sie rechtzeitig zur Aufnahme in die Tagesordnung der nächsten Vorstandssitzung ein.
- 4.2** Maßnahmen und Geschäfte eines Arbeitsbereiches, die für den Landesverband von außergewöhnlicher Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnlich hohes wirtschaftliches Risiko verbunden ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes. Dasselbe gilt für solche Maßnahmen und Geschäfte, bei denen ein Mitglied des Vorstandes die vorherige Beschlussfassung des Vorstandes verlangt.
- 4.3** Soweit Maßnahmen und Geschäfte zugleich einen oder mehrere Arbeitsbereiche betreffen, muss sich das Mitglied des Vorstandes zuvor mit den anderen beteiligten Mitgliedern abstimmen. Wenn keine Einigung zustande kommt, ist eine Beschlussfassung des Vorstandes herbeizuführen.
- 4.4** Maßnahmen und Geschäfte der in Ziffer 4.2. und 4.3. bezeichneten Art darf das Mitglied des Vorstandes ohne vorherige Zustimmung des Vorstandes oder im Falle von Ziffer 4.3. - ohne vorherige Abstimmung mit den anderen beteiligten Mitgliedern vornehmen, wenn dies seinem pflichtgemäßen Ermessen zur Vermeidung unmittelbar drohender Nachteile für den Landesverband erforderlich ist. Es hat in diesem Fall den Vorstand unverzüglich zu unterrichten.
- 4.5** Die Vielfalt der Arbeitsbereiche und die Verschiedenheit der Aufgaben in den Fachbereichen erfordert zwangsläufig eine Aufteilung, die sich nach dem Spektrum der Aufgaben richtet. Jedes Vorstandsmitglied schlägt daher in dem in seinem Bereich benötigten Umfang dem Vorstand die Berufung von Landesbeauftragten vor. Bevor Landesbeauftragte bestimmt werden, informiert das Vorstandsmitglied den Vorstand über die vorgesehenen Aufgaben, Zuständigkeiten und Ermächtigungen.
- 4.6** Landesbeauftragte handeln nach ihrer Berufung innerhalb des ihnen übertragenen Fachbereiches im Rahmen der vorher bekanntgegebenen Zuständigkeitsregelung und Ermächtigung (z.B. Stellenbeschreibung) und sind nur gegenüber dem Vorstand verantwortlich.
- 4.7** Hat ein Vorstandsmitglied gemäß § 30 I c) - h) der Satzung keinen gewählten Vertreter, kann er einen solchen dem Vorstand benennen. Dieser hat über die Ernennung zu entscheiden.
- 4.8** Vorstandsmitglieder und Landesbeauftragte können die Dienste der Geschäftsstelle in Anspruch nehmen. Sie sollten sich dabei ausschließlich an den Landesgeschäftsführer wenden, haben dabei jedoch keine Weisungsbefugnis. Bei Auftreten von Unstimmigkeiten führt der Präsident eine Klärung herbei.

5 Ausschüsse und Kommissionen

- 5.1** Ausschüsse und Kommissionen werden durch den Landesvorstand eingesetzt. Sie führen die Arbeitsaufträge des Landesvorstandes in den ihnen zugewiesenen Arbeitsbereichen in eigener Verantwortung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der maßgeblichen Satzungen, der Beschlüsse der Organe des Bundes- und Landesverbandes, insbesondere der Landesverbandstagung, des Landesverbandsrates und des Vorstandes. Darüber hinaus haben diese die Regelungen der Kommissionsordnung entsprechend zu beachten und in Anwendung zu bringen.
- 5.2** Die Vielfalt der Arbeitsbereiche und die Verschiedenheit der Aufgaben der Ausschüsse und Kommissionen erfordert zwangsläufig eine Aufteilung, die sich nach dem Spektrum der Aufgaben sowie der Kommissionsordnung richtet. Nach der vorbenannten Kommissionordnung haben die Bezirke sowie Ortsgruppen hierbei das Vorschlagsrecht zur Berufung der Mitglieder der entsprechenden Ausschüsse und Kommissionen. Die Berufung für die jeweilige Legislatur findet in der darauffolgenden Sitzung des Vorstandes per Beschlussfassung statt.
- 5.3** Ausschüsse und Kommissionen handeln nach ihrer Berufung innerhalb des ihnen übertragenen Aufgabenbereiches im Rahmen der vorher in der Kommissionsordnung bekanntgegebenen Zuständigkeitsregelung und Ermächtigung und sind nur gegenüber dem Vorstand verantwortlich.
- 5.4** Ausschüsse und Kommissionen können die Dienste der Geschäftsstelle in Anspruch nehmen. Sie sollten sich dabei ausschließlich an den Landesgeschäftsführer wenden, haben dabei jedoch keine Weisungsbefugnis. Bei Auftreten von Unstimmigkeiten führt der Präsident eine Klärung herbei.
- 5.5** Ausschüsse und Kommissionen tagen in Ihrer eigenen Zuständigkeit. Über die Sitzung der Ausschüsse und Kommissionen ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Mitgliedern des Vorstandes entsprechend zu übermitteln ist. Im Übrigen werden die Landungsformalien, die Entscheidungsfindungsprozesse sowie Entscheidungsergebnisse und die Niederschrift durch die Vorgaben der Satzung des Landesverbandes, in der jeweils gültigen und aktuellen Fassung, und der Geschäftsordnung des Bundesverbandes, in der jeweils gültigen und aktuellen Fassung, geregelt.

6 Sitzungen und Beschlüsse

- 6.1** Sitzungen des Vorstandes, die in der Regel einmal im Monat stattfinden sollen, werden durch den Präsidenten bzw. in dessen Auftrag durch den Landesgeschäftsführer einberufen. Jedes Mitglied kann eine Sitzung und die Aufnahme von Tagungsordnungspunkten beantragen. Hierüber entscheidet der Präsident. Die Einberufung hat schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung und der Beschlussvorlage zu erfolgen. Der Landesgeschäftsführer nimmt, solange kein Vorstandsmitglied etwas anderes verlangt, stets an den Sitzungen des Vorstandes teil. Der Vorstand benennt sowohl den Sitzungsleiter als auch einen Protokollführer für die Sitzung.

- 6.2** Die ernannten Stellvertreter sind zu den Sitzungen einzuladen. Sie üben im Falle der Abwesenheit des Vorstandsmitgliedes dessen Stimmrecht aus. Entsprechendes gilt für die gemäß Ziffer 4.7. bestätigten Vertreter, soweit der Vorstand nicht bei der Bestätigung etwas anderes festlegt.
- 6.3** Der Vorstand beschließt, soweit nicht aus dieser oder anderen Ordnungen eine andere Mehrheit für den Beschluss vorgeschrieben ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die bei der Einladung bekanntgegebenen Tagungsordnungspunkte, über die Aufnahme weiterer TOPs. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- 6.4** Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich öffentlich. An den Sitzungen des Vorstandes nehmen die Vorstandsmitglieder, geladene und/oder angemeldete Gäste teil. Anträge von Nichtvorstandsmitgliedern auf Teilnahme sollten dem Vorstand spätestens sieben Kalendertage im Voraus vorliegen.
- 6.5** Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der sich der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnung und der genaue Wortlaut der Beschlüsse ergeben sollen. Die Niederschrift wird von dem Sitzungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet und allen Mitgliedern des Vorstandes alsbald, möglichst innerhalb von 14 Tagen, in Abschrift übermittelt. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Vorstandes spätestens in der dem Zugang der Niederschrift folgenden Vorstandssitzung widerspricht. Beschlüsse des Vorstandes, die außerhalb von Sitzungen gefasst worden sind, sind in der Niederschrift über die nächste Sitzung des Vorstandes aufzunehmen.
- 6.6** Die Geschäftsstelle hat eine Beschlusskartei zu führen, diese zu aktualisieren und sie im Einvernehmen mit dem Präsidenten zu archivieren.

7 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Vorstand am 24.11.2021 in Kraft.